



**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte
vom 23.06.2015**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am 21.06.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte beschlossen:

§ 1

§ 13 Absätze 2 und 3 wird wie folgt geändert:

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Monat: 4,86 Euro

(4) Die Betriebskosten betragen monatlich pro Person für die Unterkünfte

- | | |
|--------------------------|-------------|
| a) Auf dem Moos 2: | 120,40 Euro |
| b) Bregstraße 31: | 53,63 Euro |
| c) Bismarckstraße 39: | 53,63 Euro |
| d) Allmendstraße 45: | 53,63 Euro |
| e) Unterallmendstraße 5: | 53,63 Euro |

Für Obdachlosenunterkünfte betragen die monatlichen Betriebskosten 53,63 Euro pro Person.

Neu eingefügt wird § 13 Abs. 7:

(7) Für die Berechnung der Benutzungsgebühr sowie der Betriebskosten für neue Unterkünfte wird das Kalkulationsmuster der Anlage dieser Satzung zugrundegelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den 21.06.2016

Der Gemeinderat

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 13 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

1. GRUNDGEBÜHR

A. Unterbringung

(1) Unterbringung / Anschrift	
Wohnfläche in m ²	
max. Personenanzahl	

(2) Unterbringung / Anschrift	
Wohnfläche in m ²	
max. Personenanzahl	

(3) Unterbringung / Anschrift	
Wohnfläche in m ²	
max. Personenanzahl	

B. Benutzungsgebühr (Grundgebühr) je m² Wohnfläche

Bezeichnung	Kosten / Jahr			
	Unterkunft (1)	Unterkunft (2)	Unterkunft (3)	Summe
1. Grundkosten				
1.1 Gebäudewert				
Abschreibung (2 % v. Gebäudewert)				
Verzinsung (0,5 % v. ½ Gebäudewert)				
Instandhaltung (7,10 € je qm lt. II BV)				
Verwaltungskosten				
1.2. Gemietete Objekte				
Mietleistungen an Dritte (jährliche Kaltmiete)				
Grundkosten insgesamt				
zzgl. Grundkosten bisheriger Gebäude				
abzgl. Grundkosten wegfallender Gebäude				
Grundkosten neu				
Wohnfläche insgesamt in m² neu				
Benutzungsgebühr pro Jahr je m²				
Benutzungsgebühr pro Monat je m²				

Anlage zu § 13 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

2. BETRIEBSKOSTEN

A. Unterbringung

(1) Unterbringung / Anschrift	
Wohnfläche in m ²	
max. Personenanzahl	

(2) Unterbringung / Anschrift	
Wohnfläche in m ²	
max. Personenanzahl	

(3) Unterbringung / Anschrift	
Wohnfläche in m ²	
max. Personenanzahl	

B. Betriebskosten pro Person

Betriebskosten	Kosten / Jahr		
	Unterkunft (1)	Unterkunft (2)	Unterkunft (3)
Heizungskosten			
Wasser / Abwasser			
Versicherungen			
Grundsteuer			
Kaminfeger			
Personalkosten (Hausmeister/Hauswart)			
Stromkosten			
Müllabfuhr			
Sonstige Betriebskosten			

Betriebskosten insgesamt			
Anzahl der Personen			
Betriebskosten pro Jahr je Person			
Betriebskosten pro Monat je Person			